

2019

Freitag, 1. Dezember 1967.

Commission Mixte -
Verhandlungen mit Polen.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 22. November 1967
(Beilage).

Politisches Departement, Mitbericht vom 25. November 1967
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zu-
stimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Protokoll vom 1. November
1967 samt Beilagen 1 - 6 genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (4) und an
das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handels-
abteilung 10).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

Ro. Pol.890.O.AVA
 Commission Mixte -
 Verhandlungen mit Polen

An den Bundesrat

I.

Anlässlich eines Besuches, den Direktor W. Wisniewski vom polnischen Aussenhandelsministerium (zuständig für die Wirtschaftsbeziehungen Polens zu den westeuropäischen Staaten) anfangs dieses Jahres der Handelsabteilung abstattete, gab er im Auftrag der polnischen Behörden dem Wunsche Ausdruck, in Verbindung mit dem vorgesehenen offiziellen Besuch des polnischen Aussenhandelsministers Trampczynski Verhandlungen im Rahmen der Commission Mixte aufzunehmen, um die vertraglichen Grundlagen zwischen der Schweiz und Polen (Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 25. Juni 1949; Protokoll zu diesem Abkommen vom 26. Juni 1964) zu überprüfen. Direktor Wisniewski gab im Laufe des Gespräches zu erkennen, dass es Polen bei den gewünschten Verhandlungen vor allem darum gehe, die auf dem Agrar- und Textilsektor vertraglich verankerte Junktin-Regelung abzuschaffen oder abzubauen. Da gemäss Artikel 10 des Abkommens vom 25. Juni 1949 jeder Vertragspartei das Recht zusteht, die Commission Mixte einzuberufen, wurde dem polnischen Verlangen grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick darauf, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen wegen des grossen Rückstandes in der Erfüllung der polnischen Verpflichtungen jedoch nicht günstig waren, wurde die Zusammenkunft der Commission Mixte auf den Herbst verschoben. Es konnte damit vermieden werden, den Besuch des polnischen Aussenhandelsministers, der in Verbindung mit der Schweizer Mustermesse im April dieses Jahres stattfand und den Zweck hatte, einen für die schweizerisch-polnischen Handelsbeziehungen förderlichen "goodwill" zu schaffen, zu belasten.

II.

Ausgangslage

In den letzten drei Jahren entwickelte sich der Warenaustausch mit Polen wie folgt:

	<u>Schweiz. Einfuhr</u>	<u>Schweiz. Ausfuhr</u>	<u>Differenz</u>
	in Mio Franken		
1964	45,3	41,0	- 4,3
1965	57,3	63,0	+ 5,7
1966	58,5	77,2	+ 18,7
1967 (9 Monate)	36,9	55,6	+ 18,7

Die schweizerischen Exporte nahmen somit rascher zu als die Einfuhr polnischer Waren, was zur Folge hatte, dass Polen von der ihm anlässlich der Verhandlungen im Jahre 1964 gegen die Erhöhung des Abspaltungssatzes für die Abtragung der Nationalisierungsschuld

- 2 -

von 3 auf 7% zugestandenene Devisenquote von 25% nicht Gebrauch machen konnte, sondern gezwungen war, per Saldo ca. 15 Mio Franken in den gebundenen Zahlungsverkehr einzuschiessen. Fast 90% der schweizerischen Ausfuhr entfallen auf Erzeugnisse der Maschinenindustrie (48%) und chemischen Industrie (38%), während für den Absatz von Uhren und von Erzeugnissen des Textil- und Agrarsektors auf dem polnischen Markt grosse Schwierigkeiten, die hauptsächlich auf die andersartige Wirtschaftsstruktur Polens zurückzuführen sind, überwunden werden müssen. Bei der Einfuhr polnischer Waren in die Schweiz dominieren trotz der fortschreitenden Industrialisierung Polens die Agrarerzeugnisse mit durchschnittlich 65% für die letzten drei Jahre (Polen ist mit ca. 10 Millionen Franken der erste Eier-Lieferant der Schweiz); auf Halb- und Fertigfabrikate entfallen nur 9 Millionen Franken oder 13%.

Von der Nationalisierungsschuld (vereinbarte Globalsumme 53,5 Millionen Franken) wurden in der Zeit vom Juni 1964 bis Ende Juni 1967, dank der auf 7% erhöhten Abspaltungsquote, 12,8 Millionen abgetragen, sodass unter Berücksichtigung der Zahlungen von 25,1 Millionen Franken während der Periode 1949 - 1964 sich heute eine Restschuld von 15,6 Millionen Franken ergibt. Bei gleichbleibenden Verhältnissen ist damit zu rechnen, dass die ganze Summe in ca. 4 Jahren bezahlt sein wird.

III.

Verlauf der Verhandlungen

Die polnische Delegation vertrat mit Nachdruck die Auffassung, dass die Entwicklung des Warenaustausches volumen- und strukturmässig für die Schweiz bedeutend günstiger gewesen sei als für Polen und stellte, auch unter Berufung auf den Beitritt Polens zum GATT das Begehren, sämtliche bei der Einfuhr in die Schweiz noch bestehenden Restriktionen aufzuheben, wobei sie vor allem die im Jahre 1964 vereinbarten Junktin-Regelungen für Agrar- und Textilerzeugnisse anvisierte. Sie unterstrich, dass Polen mit keinem anderen Lande solche Abmachungen, die de facto auf eine Kaufverpflichtung hinausliefen, getroffen habe und dass das Aussenhandelsministerium heute über keine Mittel mehr verfüge, um die Aussenhandelsunternehmen zu zwingen, gewisse Erzeugnisse aus einem bestimmten Land zu kaufen. Für die Aussenhandelsunternehmen seien nunmehr im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsplans ausschliesslich marktwirtschaftliche Ueberlegungen massgebend. Polnischerseits wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, dass die schweizerischen Textilexporteure sich zu stark auf die polnische Bezugsverpflichtung verlassen und im Vergleich zu den ausländischen Konkurrenten zu wenig Anstrengungen zur Bearbeitung des polnischen Marktes unternommen hätten.

Gemäss der geltenden Junktin-Regelung aus dem Jahre 1964, ergänzt durch Absprachen mit dem Handelsdienst der hiesigen polnischen Botschaft war Polen verpflichtet, für zwei Drittel der polnischen Exporte von Textilerzeugnissen nach der Schweiz, die Gegenstand dieser Sonderregelung bildeten, Gewebe oder höher verarbeitete Textilerzeugnisse schweizerischen Ursprungs zu beziehen (solange diese Regelung angewendet wird, werden die autonomen schweizerischen Preisüberwachungsvorschriften auf dem Textilsektor suspendiert). In der Zeit vom 1. Juli 1964 bis Ende September 1967 wurden schweizerischerseits für polnische Textilien Einfuhrbewilligungen in der Höhe von ca. 1,9 Millionen Franken erteilt. Hievon entfielen nicht

- 3 -

ganz 1 Million Franken auf Kelim, d.h. handgewobene Teppiche. Auf Grund des Junktim-Verhältnisses 3 : 2 ergab sich hieraus für Polen eine Bezugsverpflichtung von ca. 1,3 Mio Franken. Bis Ende 1966 erreichten die polnischen Käufe von schweizerischen Textilien jedoch nur den Betrag von ca. Fr. 400'000.-. Erst energische Vorhalte beim Handelsdienst der polnischen Botschaft in Verbindung mit Interventionen der schweizerischen Botschaft in Warschau und die anfangs des Jahres mit Direktor Wisniewski stattgefundene Aussprache bewirkten, dass bis Ende Juni 1967 noch weitere polnische Käufe für eine Summe von ca. Fr. 620'000.- zustande kamen. Damit betrug die polnische Bezugsverpflichtung beim Beginn der Verhandlungen noch ca. Fr. 250'000.-.

Beim Agrarjunktim, das Polen verpflichtet, für 10% des Einfuhrwertes bestimmter Positionen (Rind- und Schweinefleisch, Fleischkonserven, Schlacht- und Reitpferde) schweizerischen Käse und Zuchtvieh zu beziehen, verlief die Entwicklung wesentlich ungünstiger. Auf Grund von junktimpflichtigen Importen aus Polen in der Zeit 1964 - 1967 von 7,3 Millionen Franken, die eine polnische Bezugsverpflichtung von Fr. 730'000.- ergaben, bezog Polen nur schweizerische Agrarerzeugnisse, und zwar hauptsächlich Käse für eine Summe von Fr. 130'000.-, sodass eine unerfüllte Verpflichtung von Fr. 580'000.- verblieb.

Aus prinzipiellen und verhandlungstaktischen Gründen wurde schweizerischerseits auch die Möglichkeit der Belieferung des polnischen Marktes mit Erzeugnissen der Uhrenindustrie in die Diskussion einbezogen, obwohl die Organisationen der Uhrenindustrie bei ihren Bemühungen, den osteuropäischen Markt zu erschliessen, dem polnischen Markt nicht erste Priorität einräumen. Am Beispiel der Uhren lässt sich nämlich am augenfälligsten nachweisen, dass schweizerische Konsumgüter vor allem schweizerische Uhren auf dem polnischen Markt, wie übrigens auch auf den anderen Ostmärkten, gegenüber den Erzeugnissen der sozialistischen Staaten, vornehmlich derjenigen der Sowjetunion diskriminiert werden. So ist es für den polnischen Konsumenten nicht möglich, schweizerische Uhren in Landeswährung (Zloti) zu kaufen; die geringe Anzahl polnischerseits gekaufter Schweizeruhren ist ausschliesslich in besonderen Devisengeschäften gegen Dollar erhältlich.

Im Verlauf der zeitweise ziemlich hartnäckig geführten Diskussionen liess sich erkennen, dass die polnische Delegation zwar eine Beseitigung oder starke Lockerung der Junktims auf dem Textil- und Agrarsektor anstrebte, bei Nichterfüllung dieses Wunsches jedoch grossen Wert auf eine Formulierung der entsprechenden Vereinbarungen legte, die nach aussen, u.a. den betreffenden polnischen Aussenhandelsunternehmungen gegenüber, den Junktim-Gedanken weniger scharf zum Ausdruck bringt. Die polnische Delegation musste schliesslich einsehen, dass ihr Begehren nach Aufhebung des Agrarjunktims angesichts seines kleinen Umfangs von 10%, des festgestellten Rückstandes bei dessen Erfüllung und vor allem des hohen Umfangs der polnischen Agrarlieferungen nach der Schweiz sich nicht aufrechterhalten liess. In der Endphase konzentrierten sich daher die Bemühungen darauf, für das Textilproblem eine Lösung zu finden, die den allgemeinen und besonderen Interessen beider Seiten in angemessener Weise Rechnung trägt.

aber
polni/

IV.

Ergebnis der Verhandlungen

- a) Das Protokoll vom 26. Juni 1964, die Beilagen 1 - 4 sowie der Briefwechsel No. 1 - 3 wurden durch ein neues Protokoll mit Briefwechsel No. 1 - 6 ersetzt.
- b) Textilverkehr: Um dem polnischen Wunsche nach Abschaffung des Junktim entgegenzukommen, wurde das bisherige Reziprozitätsverhältnis 3 (polnische Lieferungen) : 2 (schweizerische Lieferungen) in ein solches von 2 : 1 umgewandelt. Ferner sind die seinerzeit vereinbarten Kontingente für die Lieferung von Erzeugnissen aus Baumwolle und Leinen, denen von unserem Standpunkt aus keine wesentliche Bedeutung zukam, abgeschafft worden. Dafür konnte mit bezug auf die polnischen Textilerzeugnisse, die dem Junktim unterliegen, eine klarere vertragliche Regelung erreicht werden, indem Artikel 3 des Protokolls in Verbindung mit dem Briefwechsel No. 2 ausdrücklich bestimmt, dass alle Textilpositionen, die nach den einschlägigen schweizerischen Vorschriften dem Preiskontrollsystem unterliegen, Gegenstand des Junktim-Verhältnisses 2 : 1 bilden. Diese neue Regelung hat für die schweizerische Textilindustrie den Vorteil, dass dann, wenn die Importe einzelner Positionen aus Polen zunehmen, wie dies in der Vergangenheit für die Kelimteppiche zutraf, sie ohne weiteres vom Junktim erfasst werden, ohne dass noch Sondervereinbarungen mit polnischen Stellen getroffen werden müssen. Die schweizerischen Textilexporteure können deshalb mit einer grösseren Ausfuhr von schweizerischen Textilerzeugnissen nach Polen rechnen, sofern es gelingt, polnische Textilien über den bisherigen Umfang hinaus in der Schweiz abzusetzen. Die schweizerische Textilindustrie gab dieser Regelung vor anderen möglichen Varianten den Vorzug.
- c) Agrarsektor: Weil die wenigen in der Beilage 3 zum Protokoll des Jahres 1964 enthaltenen Kontingente (vor allem "pro memoria"-Kontingente) für polnische Agrarerzeugnisse fallen gelassen wurden, erwies sich eine neue Fassung des Artikels 2 als notwendig. Materiell ist an der bisherigen Regelung jedoch nichts geändert worden. Die schweizerische Agrargesetzgebung und das darauf abgestützte Einfuhrregime sind ausdrücklich vorbehalten; das bisher gültige Junktim im Ausmass von 10% bleibt weiterhin bestehen, wobei der polnischen Delegation klargemacht wurde, dass die bis heute aufgelaufenen polnischen Bezugsverpflichtungen von ca. Fr. 580'000.- polnischerseits zu honorieren sind. Nach den gemachten Erfahrungen wird es indessen ganz besonderer Anstrengungen bedürfen, um die Exporte von schweizerischen Agrarerzeugnissen in Gang zu halten bzw. zu erhöhen.
- d) Uebriger Industrie-Sektor
- Polen garantiert gemäss Artikel 5 des Protokolls den anderen schweizerischen Industrieerzeugnissen dasselbe Einfuhrregime wie für Importe aus anderen westlichen, d.h. nichtsozialistischen Staaten. Die besonderen Schwierigkeiten, denen sich u.a. die schweizerische Uhrenindustrie gegenübergestellt sieht, sind aber dadurch nicht beseitigt. In dieser Hinsicht konnte von der polnischen Delegation lediglich eine Wohlwollenserklärung er-

wirkt werden, die Gegenstand des Briefwechsels No. 3 bildet.

- e) Da das Protokoll aus dem Jahre 1964 mit sämtlichen Anlagen durch das neue Protokoll vom 1. November 1967 ersetzt wurde, sind drei Briefwechsel, die sich mit den Kohlenbezügen aus Polen, der Erteilung der Exportrisikogarantie durch die schweizerischen Behörden und verschiedenen Fragen des Zahlungsverkehrs befassen, im bisherigen Wortlaut (Briefwechsel 4, 5 und 6) übernommen worden.
- f) Die Commission Mixte - Verhandlungen wurden ferner dazu benützt, einige Transferfragen (u.a. die Ueberweisung von Autoren- und Künstler-Honoraren und Entschädigungen für die Einräumung von Autorenrechten) und ein Begehren der Swissair (Gleichbehandlung der Swissair beim Billetverkauf in Warschau wie die LOT in Zürich) der polnischen Delegation zu unterbreiten. Diese verschiedenen Begehren werden jedoch auf diplomatischem Wege mit den zuständigen polnischen Instanzen weiter behandelt werden müssen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen, vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und das Protokoll vom 1. November 1967 samt Beilagen 1 - 6 zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilage:

Protokoll vom 11.11.67 mit Briefwechsel 1 - 6

PA an:

Eidg. Politisches Departement (4)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handel 10)